

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.08.2019

Geschäftszahl

Ra 2019/18/0195

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2019/18/0196

Ra 2019/18/0197

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Anträge der 1. M, geboren 1974, 2. M H, geboren 2007 und 3. H, geboren 2001, alle vertreten durch Mag. Heribert Donnerbauer, Rechtsanwalt in 2070 Retz, Hauptplatz 21, den gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. März 2019, Zlen. 1. W216 2169760- 1/9E, 2. W216 2169761-1/8E und 3. W216 2169762-1/9E, betreffend Asylangelegenheiten, betreffend Asylangelegenheiten (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), erhobenen Revisionen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, die

Beschlüsse gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird den Anträgen nicht stattgegeben.

Begründung

Antrag der revisionswerbenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für die revisionswerbende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. 2 Mit Bescheiden vom 28. Juli 2017 wurde den revisionswerbenden Parteien jeweils der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurden die Beschwerden - die sich nur gegen Spruchpunkt I der Bescheide wenden - der revisionswerbenden Parteien hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen. 3 Dass mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnissen für die revisionswerbenden Parteien ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre, legen die revisionswerbenden Parteien nicht dar (vgl. etwa VwGH 18.7.2014, Ra 2014/19/0020), zumal die angefochtene Entscheidung keinen Titel für die Durchführung einer Abschiebung darstellt (vgl. etwa VwGH 9.1.2018, Ra 2017/18/0386, mwN).

4 Dem Antrag war daher nicht stattzugeben.

Wien, am 16. August 2019

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019180195.L00